



Stadtplanungsamt

11.06.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Brinkmann

Telefon: 492-6140

BrinkmannL@stadt-
muenster.de**Öffentliche Beschlussvorlage**

Betrifft

Förderung von Einzelmaßnahmen an Baudenkmälern durch die Stadt Münster

Beratungsfolge

23.06.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
30.06.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
01.07.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:**I. Sachentscheidung:**

Die am 15.09.2011 beschlossenen Förderrichtlinien der Stadt Münster (Vorlage 0622/2011) werden aufgrund des am 01.01.2026 in Kraft getretenen neuen Denkmalförderprogrammes des Landes Nordrhein-Westfalen geändert. Die geänderten Förderrichtlinien gelten in der in Anlage 1 beigefügten Fassung.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Einplanung und Bereitstellung städtischer Mittel ist für die Jahre 2026 und 2027 bereits Bestandteil der verabschiedeten Haushaltsplanung geworden. Die für diese beiden Jahre eingeplanten städtischen Eigenmittel in einer Höhe von 50.000 € werden zusammen mit dem vom Land Nordrhein-Westfalen zugewiesenen Mitteln in einer Höhe von 7.500 € bei der überwiegenden Anzahl der Maßnahmen geeignet sein, die Ertüchtigungen an Baudenkmälern mit einer Teilsumme unterstützen zu können.

Nach zwei Jahren wird aufgrund der gesamtstädtischen Haushaltssituation und der Nachfrage zur Unterstützung erneut entschieden werden, in welcher Höhe ein städtischer Anteil an der Förderung kleiner Denkmalmaßnahmen angemessen eine Berücksichtigung finden kann.

Begründung:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat eine Neufassung seiner Förderrichtlinien beschlossen, welche am 18.12.2025 veröffentlicht wurde und am 01.01.2026 in Kraft getreten ist.

Diese neue Förderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen mit einer neuen Fördersystematik ist als Anlage 2 beigefügt.

https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/leitfaden_zur_denkmalforderung_nrw_2026.pdf

Zuvor waren in den Jahren 2021 bis 2025 durch die Stadt Münster aus den zur Verfügung stehenden Fördermitteln Maßnahmen zur Instandhaltung von 122 Baudenkmälern in einer Gesamtsumme von 483.410 € gefördert worden. Die Fördersumme von jährlich knapp 100.000 € war dabei zur Hälfte aus städtischen Eigenmitteln und zur Hälfte aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen aufgebracht worden.

Durch die Umstellung in den Förderrichtlinien des Landes besteht zukünftig die Möglichkeit für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Denkmälern, unter bestimmten Voraussetzungen eine unmittelbare Landesförderung zu beantragen; aber in allen Fällen nur, wenn die zuwendungsfähigen Kosten (also die Kosten welche für die Verbesserung/ Instandsetzung am Denkmal ausgegeben werden) eine Höhe von 10.000 € übersteigen.

Außerdem sieht das Land Nordrhein-Westfalen zukünftig davon ab, nur denjenigen Kommunen Mittel zur Förderung zu überlassen, welche auch einen gleichwertigen eigenen Anteil aufbringen. Im Kontext der neuen Förderrichtlinien wurde nunmehr allen Kommunen in Nordrhein-Westfalen die Zusage für eine „zweckgebundene Pauschale“ in einer Höhe von 7.500 € übermittelt.

Für die Jahre 2026/2027 waren -noch in Unkenntnis der bevorstehenden Änderung der Förderrichtlinien des Landes- weiterhin jährliche Eigenmittel von 50.000 € eingeplant worden. Durch die zweckgebundene Pauschale des Landes Nordrhein-Westfalen und durch die im städtischen Haushalt eingeplanten Mittel stehen dadurch für das Jahr 2026 insgesamt 57.500 € zur Verfügung.

Durch die geänderte städtische Förderrichtlinie -Anlage 1- soll die städtische Denkmalbehörde der Stadt Münster in die Lage versetzt werden, sowohl diese zweckgebundene Pauschale des Landes als auch die vom Rat der Stadt Münster für diesen Zweck beschlossenen Haushaltsmittel -entsprechend nachvollziehbarer Kriterien- zu vergeben. Die Kriterien orientieren sich dabei an den Förderrichtlinien des Landes und den bisherigen Förderrichtlinien. Die Fördermittel sollen entsprechend dieser Richtlinie nur für diejenigen Maßnahmen eingesetzt werden, bei denen die zuwendungsfähigen Kosten 10.000 Euro unterschreiten.

Ein Beispiel für Baudenkmäler bei denen zuwendungsfähige Kosten regelmäßig 10.000 € unterschreiten und für die Eigentümerinnen und Eigentümer keinen wirtschaftlichen Vorteil aus einer Instandsetzung ziehen können, ist der Erhalt von Bildstöcken und Wegekreuzen. Auch haben nicht alle Eigentümerinnen und Eigentümer die Möglichkeit, Kosten für die Instandsetzung steuerlich geltend zu machen. Auch aus diesen Gründen haben die drei an Münster angrenzenden Landkreise andere spezielle Programme für diese Orts- und landschaftsbildprägenden Kleindenkmäler aufgelegt.

In Vertretung

gez.
Denstorff
Stadtbaurat

Anlage 1: Förderrichtlinien der städtischen Denkmalbehörde der Stadt Münster

Anlage 2: Zum 01.01.2026 in Kraft getretene Förderrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen